****

**Mandanteninformation 11 – 12 / 2024**

**Sonderinfo / Verpflichtung zur E-Rechnung ab 01.01.2025**

**Sonstige steuerliche Handlungsempfehlungen**

Sehr geehrte Mandanten,

bereits in der letzten Ausgabe des Mandantenbriefes hatten wir die wirtschaftlichen Fehlentwicklungen im Land umfassend dargestellt. Nunmehr hat die FDP doch für ein Aus der Ampelkoalition gesorgt. Die Vertrauensfrage soll nun gestellt und über die abgestimmt werden. Man darf sicherlich davon ausgehen, dass bereits Anfang des Jahres 2025 die Neuwahl des Bundestages stattfinden wird. Hoffen wir auf eine Abkehr von der Politik nach dem Gießkannenprinzip und auf Transferleistungen ausgerichtet. Trotz stetiger Steigerung der Steuereinnahmen auf Rekordniveau haben sich die Staatsschulden maßgeblich erhöht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im November 2024 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3,2 Mrd. Euro für das Bürgergeld bewilligt, Hintergrund war die Tatsache, dass der Mittelansatz für das Bürgergeld nur bis zum 07. November 2024 gereicht hätte. Damit steigen die eingeplanten Ausgaben für das Bürgergeld nunmehr auf 29,7 Mrd. Euro. Hinzu kommen steigende Kosten der Unterkunft mit 12,4 Mrd. Euro. Die Kosten für das Bürgergeld steigen damit in einem erschreckenden Tempo weiter an.

Die Inflationsrate liegt im November 2024 bei 2,2 %, klingt erst einmal normal, allerdings vergessen viele Bürger, dass der sog. Warenkorb nur zu einem Achtel Lebensmittel enthält. Die Preissteigerungen im Bereich dieser, insbesondere bei Butter, Ölen und Speisefetten waren dagegen dramatisch. Butter beispielsweise verteuerte sich gegenüber dem Vorjahr um 40 Prozent, Olivenöl um fast 30 Prozent.

Zum Jahr 2025 sollen die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung merklich steigen. Die Krankenkassen kündigen kräftige Erhöhungen an, insbesondere durch den sog. Zusatzbeitrag. Hintergrund sind auch hier die steigenden Ausgaben. Der Gesundheitsfond, aus welchem diese die Mittel erhalten, wird in 2024 ca. 284 Mrd. Euro Einnahmen erheben, aber rund 319 Mrd. Euro ausgeben. Nach Schätzungen werden die Ausgaben in 2025 auf rund 341 Mrd. Euro steigen.

Rund 6 % hiervon fallen auf den Verwaltungsaufwand in den Krankenkassen, im Verhältnis zu den anderen Ausgaben ist dies allerdings nur ein kleinerer Teil. Im Bereich der Transfersysteme, z. Bsp. beim Bürgergeld, kostet ein Bürgergeldempfänger die jeweilige Krankenkasse ca. 350,00 € im Monat, der Bund überweist allerdings nur 119,00 €. Das entstehende Loch in der Finanzierung muss letztlich durch die Beitragszahler mit höheren Beiträgen ausgeglichen werden.

Bei einer Zahl von rund 5,5 Mio. Bürgergeldempfängern ist die Auswirkung je Monat natürlich fatal. Oberste Priorität muss hier die Integration in den Arbeitsmarkt sein und damit eine Entlastung der Sozialsysteme. Ob man dafür überhaupt zukünftig eine Agentur für Arbeit braucht, erscheint dabei fraglich. Denn überall und dringend werden händeringend Mitarbeiter gesucht.

Dabei sind fast 3 Mio. junge Menschen inzwischen ohne Berufsabschluss, gleichwohl wäre eine Beschäftigung fast in allen Regionen sofort möglich. Allerdings muss dies auch von der Politik gewollt und tatsächlich umgesetzt werden – daran fehlt es offensichtlich. Solange sog. U25-Leistungsempfängern keine Leistungskürzung angetragen werden kann, wird hier jedoch der Wunsch der Vater des Gedankens bleiben. Denn Bequemlichkeit und Anspruchsdenken werden durch die jetzige Politik gefördert, Leistung und Arbeit werden mit immer weiter steigenden Kosten und Lasten ad absurdum geführt.

Das Gefühl, dass immer weniger Leistungsträger tatsächlich immer mehr Menschen solidarisch mit Ihrer Arbeit mitversorgen, trügt nicht mehr. Es führt seit der Einführung sowie Erhöhung des Bürgergeldes auch zu einer vermehrt wahrnehmbaren Spaltung der Gesellschaft.

Falls Sie nun jedoch zu viel Optimus entwickeln, empfehlen wir Ihnen den Begriff „EU-Vermögensregister“ im Netz zu suchen und den Inhalt für Sich auszuwerten. Hier wird es sicher auch zukünftig spannend werden, wenn Substanzsteuern / Vermögenssteuern Begehrlichkeiten aufwerfen werden.

Bewahren Sie – wie auch wir – den Optimismus und die Hoffnung, dass sich im Jahr 2025 einige Verbesserungen ergeben mögen bzw. grundlegend eine Überarbeitung der aktuellen Gemengelage, auch im Bereich der Außenpolitik, in die richtige Richtung erfolgen möge.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2025.

Viel Spaß mit den von uns ausgesuchten Themen, speziell im Steuerrecht.

Zuerst zu den Fristen für Ihre Erklärungen und Steueranmeldungen:

|  |
| --- |
| **Daten für den Monat November 2024** |
| **Steuertermine****Fälligkeit:*** USt, LSt = 11.11.2024
* GewSt, GrundSt = 15.11.2024

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):*** USt, LSt = 14.11.2024
* GewSt, GrundSt = 18.11.2024

**Scheckzahlungen:**Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!**Beiträge Sozialversicherung**Fälligkeit Beiträge 11/2024 = 27.11.2024**Verbraucherpreisindex**(Veränderung gegenüber Vorjahr)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 8/23 | 1/24 | 4/24 | 8/24 |
| + 6,4 % | + 3,1 % | + 2,4 % | + 1,9 % |

 |

|  |
| --- |
| **Daten für den Monat Dezember 2024** |
| **Steuertermine****Fälligkeit:*** USt, LSt = 10.12.2024
* ESt, KSt = 10.12.2024

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):*** USt, LSt = 13.12.2024
* ESt, KSt = 13.12.2024

**Scheckzahlungen:**Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!**Beiträge Sozialversicherung**Fälligkeit Beiträge 12/2024 = 23.12.2024**Verbraucherpreisindex**(Veränderung gegenüber Vorjahr)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 9/23 | 2/24 | 5/24 | 9/24 |
| + 4,3 % | + 2,7 % | + 2,8 % | + 1,6 % |

 |

E-Rechnung

Mit dem im März 2024 vom Bundesrat verabschiedeten Wachstumschancengesetz ergeben sich Änderungen in der Ausstellung und dem Empfang von Rechnungen im B2B-Bereich.

Danach sind ab dem 1. Januar 2025 alle Unternehmen verpflichtet, den digitalen **EMPFANG**, die Lesbarkeit und die Archivierung von elektronischen Rechnungen (sogenannten E‑Rechnungen) vollständig zu gewährleisten. **Hierfür genügt zunächst eine E‑Mail-Adresse.** Diese müssen Sie jedem Geschäftspartner mitteilen, um den Empfang grundlegend zu sichern.

Die Ziele sind eindeutig: die Standardisierung und Verbesserung der Datenqualität für umsatzsteuerliche Meldungen. Dies wird auch dazu beitragen, die Effizienz und Transparenz in der gesamten Lieferkette zu verbessern und Betrug sowie Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Für den **VERSAND** von E‑Rechnungen gibt es Übergangsregelungen bis zum Jahr 2027.

**Die wichtigsten Daten:**

**Ab 1. Januar 2025:**

* Empfang von E‑Rechnungen muss möglich sein, hier reicht eine E-Mail zunächst aus
* bis Ende 2026 Versand Papierrechnung weiterhin möglich
* nur mit Einwilligung des Empfängers sind noch andere elektronische Rechnungsformate (z.B. PDF) möglich, auch hier können Sie also noch Spielraum generieren

**Ab 1. Januar 2027**

* Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von über 800 T€ müssen im B2B E‑Rechnungen versenden
* Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von unter 800 T€ dürfen noch andere Rechnungsformate verwenden

**Ab 1. Januar 2028**

* E‑Rechnungspflicht obligatorisch

Zum Thema stehen wir ggbfs. auch persönlich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eine E‑Rechnung übermittelt Rechnungsinformationen elektronisch, um automatisiert empfangen und weiterverarbeitet zu werden.

Damit wird eine durchgehend digitale Bearbeitung von der Erstellung bis zur Zahlung der Rechnung möglich.

**Wichtig hierbei:** eine PDF-Datei oder Word-Datei allein ist keine E‑Rechnung.

E‑Rechnungen müssen:

* in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden,
* die elektronische Verarbeitung ermöglichen,
* den Anforderungen der EU-Norm EN 16931 entsprechen und elektronisch aufbewahrt werden

### **Gibt es Ausnahmen für die E‑Rechnungspflicht?**

Rechnungen unter 250 Euro gemäß § 33 UStDV und Fahrausweise gemäß § 34 UStDV können weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt werden. Rechnungen an Verbraucher sind grundsätzlich nicht betroffen

**Wenn der Empfänger eine E‑Rechnung nicht empfangen oder verarbeiten kann, hat er keinen Anspruch auf eine Papierrechnung.**

Das Format der E‑Rechnungen soll sicherstellen, dass sie unveränderlich und maschinenlesbar sind, das Zusammenspiel verschiedener Systeme ermöglichen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. E‑Rechnungen können entweder vollständig strukturiert oder in einem hybriden Format erstellt werden.

Eine **vollständig strukturierte E‑Rechnung** enthält alle Informationen in einem maschinenlesbaren Format wie XML. Dies ermöglicht eine automatisierte Verarbeitung der Rechnungsdaten durch Computersysteme, ohne dass ein zusätzlicher menschenlesbarer Dateiteil benötigt wird.

Im Gegensatz dazu besteht ein **hybrides Format aus zwei Teilen:** einem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) für die automatisierte Verarbeitung und einem menschenlesbaren Dateiteil (z.B. PDF-Dokument), der für die visuelle Prüfung durch Menschen gedacht ist. Beide Teile müssen **in einer Datei** zusammengefasst werden, um sowohl die maschinelle als auch die manuelle Verarbeitung der Rechnung zu unterstützen.

Alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben müssen in jedem Fall im strukturierten Teil der E‑Rechnung enthalten sein, unabhängig davon, ob die Rechnung vollständig strukturiert oder in einem hybriden Format vorliegt.

Bekannte und für E‑Rechnungen anwendbare Formate sind die XRechnung oder die Rechnung im ZUGFeRD-Format).

**Anbieter wie Lexoffice, Lexware, Sevdesk und Buchhaltungsbutler bereiten sich bereits auf den Empfang von E‑Rechnungen vor. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Fakturierungssoftware sorgfältig und passend zu Ihren Anforderungen auszuwählen.**

**Sofern Sie bereits eine Lösung im Einsatz haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Anbieter in Verbindung, um sich auf den Empfang der E‑Rechnung vorzubereiten.**

Weitergehende steuerlichen Neuigkeiten

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten abzugsfähig, wenn Verlust der Existenzgrundlage droht

| **Prozesskosten** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden. |

|  |
| --- |
| **Sachverhalt** |
| Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestelltentätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilgerichten zur Wehr. Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich. |

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten.** Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut **eine Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage.** Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichten nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

**Beachten Sie |**Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt.** Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

**Quelle |** FG Niedersachsen, Urteil vom 15.5.2024, Az. 9 K 28/23, Rev. BFH: Az. VI R 22/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243968

Für Vermieter

Instandhaltungsrücklage: Bundesfinanzhof muss Zeitpunkt
des Werbungskostenabzugs klären

| **Vermieten** Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft **eine Eigentumswohnung,** müssen sie **an die Hausverwaltung** auch **Zahlungen leisten,** die diese **der Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen **nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten** zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie **für Instandhaltungen verausgabt** worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären. |

Seit dem 20.8.2024 ist beim Bundesfinanzhof **ein Verfahren mit folgender Frage** anhängig:

|  |
| --- |
| **Anhängige Rechtsfrage** |
| Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) **nach** **der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes** durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung? |

**Beachten Sie | Die Vorinstanz,** das Finanzgericht Nürnberg, **hat das übrigens verneint.**

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen **erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat.** Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zahlung **aus dem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen** sind, ändert daran nichts.

|  |
| --- |
| **Beispiel** |
| A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung ein monatliches Hausgeld von 200 EUR für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere 125 EUR als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.**Bisherige Lösung:** Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von 200 EUR sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von 125 EUR ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten. **Angestrebte Lösung**: Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.  |

**Quelle |** FG Nürnberg, Urteil vom 12.3.2024, Az. 1 K 866/23, Rev. BFH: Az. IX R 19/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243896

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung des Finanzierungsdarlehens

| Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen,** kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese **steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere **in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten. |

|  |
| --- |
| **Sachverhalt** |
| Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.  |

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diente, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil gelöst.**

**Beachten Sie |**Insoweit hat der Vater **eine kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen, was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. **Ein Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat.**

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb.** Hier hatte der Bundesfinanzhof Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmerschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig.**

**Beachten Sie |**Da **die Revision eingelegt** wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

**Quelle |** FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 162/23, Rev. BFH: Az. IX R 2/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243107; FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 163/23, Rev. BFH:
Az. IX R 3/24; BFH, Beschluss vom 27.4.2017, Az. IV B 53/16

Für Unternehmer

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

| Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit.** Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten. |**

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln,** d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen.**

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu **erfolgen (Stichtagsinventur).** Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241
Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder
zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung.**

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

* Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend.** Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen.**
* Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

| Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2023** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024** bekanntgegeben. |

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel,** um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß,** ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

**Beachten Sie |**Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 17.9.2024, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243895

Für GmbH-Gesellschafter

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt nun
dem Bundesfinanzhof

| Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung,** der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann,** unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung.** Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an.** |

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums sindinkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende** – **Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen,** wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

**Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag**

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag** **ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis.** Für **eine nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

**Öffnungsklausel**

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel,** nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

**Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss**

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann,** ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt** erschöpft, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft** geändert werden soll.

|  |
| --- |
| **Merke |** Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig, wenn** bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden. |

**Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.9.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehrheitsgesellschafter** gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet,** sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen.**

Dies gilt auch dann, **wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

|  |
| --- |
| **Merke |** Bei **einer Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht. Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht. |

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 4.9.2024, Az. IV C 2 - S 2742/19/10004 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243964

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte
für 2025

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 282 EUR monatlich betragen (in 2024 = 278 EUR). |

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2025 um 20 EUR auf 333 EUR steigen.

**Beachten Sie |**Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2024 in Klammern):

**Frühstück:**

* monatlich: 69 EUR (65 EUR)
* kalendertäglich: 2,30 EUR (2,17 EUR)

**Mittag- bzw. Abendessen:**

* monatlich: 132 EUR (124 EUR)
* kalendertäglich: 4,40 EUR (4,13 EUR)

**Quelle |**Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

| Die Voraussetzungen für die Annahme **einer geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz **(„Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte“)** ausschließlich **nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben.** Ein **GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter,** da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann **die Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden** (FG Sachsen,
Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 9.8.2023,
Az. VI B 1/23). |

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

| Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt.** Nun liegt **die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025** **im Entwurf** vor. |

**Beachten Sie |**Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr **mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern.** Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

* Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung:** 8.050 EUR im Monat.
* Beitragsbemessungsgrenze **in der gesetzlichen Krankenversicherung:** 5.512,50 EUR im Monat.
* **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze):** 6.150 EUR im Monat.

**Quelle |**BMAS, Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

**Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 30.09.2024**

Nachdem jeder steuerpflichtige Bürger seit 2008 mit seiner Geburt eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer – **St-IdNr**.) – erhält, wird nun auch jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer – **WIdNr**. – zugeteilt werden, Damit sollen alle sich wirtschaftlich Betätigenden eindeutig identifiziert werden, um die Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Dazu wird ein Unternehmensdatenregister beim Statistischen Bundesamt angelegt. Für mehrfache Tätigkeiten kann es auch mehrere WIdNr. geben.. Der Aufbau entspricht der Ist-ID und kann im Normalfall mit der USt-ID identisch sein.

Die Vergabe und Zuteilung an die Unternehmen erfolgt ohne Mitwirkung der Unternehmer durch die Steuerbehörden - hier das BZSt.

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber noch
keine Entscheidung über Verfassungsmäßigkeit

Wir hatten im Zuge der Prüfungen über die Grundsteuerwert-Feststellungsbescheide auf die mögliche Verfassungswidrigkeit des Verfahrens im Bundesmodell, das auch in Brandenburg angewendet wird, aufmerksam gemacht und auf Wusch vorsorgliche Rechtsbehelfe eingelegt.

Nach aktueller Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Denn die Steuerpflichtigen müssen bei einer Verletzung des Übermaßverbots die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Wert nachzuweisen – auch wenn der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich geregelt hat.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann aber verletzt sein, wenn sich der Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Dies setzt nach der Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden. Es handelt sich „nur“ um Beschlüsse im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens.

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe
an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Folgerichtig erfolgte auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden). |

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag

Die Neuregelung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden.

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert. |

|  |
| --- |
| **Regelung des § 146a Abs. 4 AO** |
| Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:* Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
* Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
* Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
* Seriennummer,
* Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.
 |

Das **elektronische Mitteilungsverfahren** wird **ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

* per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach
§ 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
* per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
* per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

**Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften** elektronischen Aufzeichnungssystemen
i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.7.2025 zu erstatten.**

**Ab dem 1.7.2025 angeschaffte** elektronische Aufzeichnungssysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen.** Dies gilt ebenfalls für **ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene** elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

**Aufwendungen für Handwerkerleistungen** sind **bei einer Vorauszahlung nicht nach $ 35 a EStG steuerbegünstigt,** wenn diese **im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen** eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. |

**Vorauszahlungen** können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, **wenn sie marktüblich sind.** Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich **„ins Blaue hinein“**, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.